

Wenn der Katechismus vom biblischen Wortlaut abweicht

Zugleich ein Beitrag zum 125-jährigen Jubiläum der Niederhessischen Renitenz¹

Volker Stolle

Der Beitrag von Professor em. Dr. Volker Stolle wurde veröffentlicht in: Lutherische Theologie und Kirche, 22. Jahrgang, Heft 2, Juni 1998, Seiten 65-84.

Die feste Bindung an die Schrift, wie sie für die Kirche gilt, wird man bei einem noch unreflektierten Zugriff unwillkürlich als ein Kriterium anzusehen geneigt sein, das sich rein formal handhaben läßt. Gewissenhafte Treue zur Schrift würde sich demnach generell an einer genauen Übereinstimmung mit dem Wortlaut der Schrift auszuweisen haben. Dennoch gilt dies nicht uneingeschränkt. Nicht nur haben die Schreiber des Neuen Testaments die Texte, die sie aus dem Alten Testament aufgenommen haben, vielfach einer hermeneutischen Umsetzung unterzogen². Auch die kirchliche Tradition hat grundlegende Texte in Gebrauch, in denen biblische Wortlaute in bezeichnender Weise abgewandelt sind. Darin muß keineswegs eine billige Anpassung des Wortes Gottes an die Überzeugungen späterer Zeiten liegen. Um die Schriftgemäßheit einer Aussage zu wahren, kann eine sprachliche Änderung geradezu erforderlich sein. Bindung an die Schrift ist nicht möglich, ohne daß die, die sich einer solchen Bindung unterziehen, sorgfältig beachten, daß sie selbst oft nicht die unmittelbar von der Schrift Angesprochenen sind, sondern erst indirekte Hörer, die ihre andersartige Stellung zu der niedergelegten Botschaft zu berücksichtigen haben. Dies soll im folgenden an einem Beispiel aus der Geschichte dezidiert schrift- und bekenntnisgebundener lutherischer Kirchen veranschaulicht werden.

¹ Der „Juliprotest“ von 1873, mit dem sich über 40 Pfarrer der Einrichtung eines Gesamtkonsistoriums in Hessen-Kassel widersetzen, kann als grundlegende Urkunde der niederhessischen Renitenz gelten; er führte zu Amtsentsetzungen, in deren Gefolge sich Gemeinden im Rechtswiderspruch bildeten (vgl. Quellen zur Entstehung und Entwicklung selbständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, hg. v. Manfred Roensch und Werner Klän [EHS. T 299], Frankfurt a. M. 1987, S. 304-309 [Dok. 90]). Vgl. Grebe, E. R.: Geschichte der hessischen Renitenz, Kassel 1905; Hopf, Friedrich Wilhelm: Vom kirchlichen Zeugnis der Hessischen Renitenz. Zum 28. Juli 1953, Unter dem Kreuze 67 (1953), S. 86-88; Engelbrecht, Klaus: Um Kirchentum und Kirche. Metropolitan Wilhelm Vilmar (1804-1884) als Verfechter einer eigentümlichen Kirchengeschichtsdeutung und betont hessischen Theologie (EHS.T 235), Frankfurt a.M. usw. 1984, S. 124-133; Sälter, Renate: Die Vilmarianer. Von der fürstentreuen kirchlichen Restaurationspartei zur hessischen Renitenz (QFHG 59), Darmstadt und Marburg 1985, S. 243-268; Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union, Bd. 2, hg. v. Joachim Rogge und Gerhard Ruhbach, Leipzig 1994, S. 163f. – Die Renitente Kirche schloß sich 1950 der seit 1947 bestehenden (alten) Selbständigen ev.-luth. Kirche an (Roensch/Klän, S. 554-560 [Dok. 169-171]); diese ging 1972 in der erweiterten, heutigen Selbständigen Ev.-Luth. Kirche auf (ebd., S. 574-590 [Dok. 175]). Vgl. Mahlke, Hans Peter: Renitenz und lutherisches Bekenntnis. Eine Antwort auf Riemann-Schlunk: „Das Ende der renitenten Kirche“, Marburg 1974.

² Dies gilt sowohl für inhaltliche Bezugnahmen als auch für ausdrückliche Zitate und erst recht für den Zusammenhang von Weissagung und Erfüllung. Wenn man in solcher Verschiedenheit der Formulierungen eine Bestätigung „der rechten Lehre von der Verbalinspiration“ erkennt, „da sie sich nur so erklären läßt, daß der Heilige Geist, der Autor der ganzen Heiligen Schrift, sich selbst zitiert“ (Theologische Hermeneutik. Leitfaden für Vorlesungen, St. Louis, MO 1929, S. 19), sucht man einen Ausgleich rein im Formalen und versteht die hermeneutische Bedeutung dieser Umformungen nicht, kann dann auch nicht mehr „erklären“, daß dieser Vorgang sich ebenfalls in der kirchlichen Verkündigung und Unterweisung fortsetzt.

In allen Gemeinden der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) ist der Kleine Katechismus Martin Luthers heute in einer nur vorsichtig dem heutigen Sprachgebrauch angenäherten Form gebräuchlich³. Diese Treue gegenüber dem von Luther erarbeiteten Text schließt ein, daß der Wortlaut der Zehn Gebote erheblich von den biblischen Formulierungen abweicht, wie sie sich entweder in Ex 20 oder in Dtn 5 finden, und zwar an der ersten Stelle sogar als direkte Gottesrede an das auf diese einzigartige Begegnung besonders vorbereitete Volk⁴ und auch im zweiten Fall als Gottes ureigenste Worte, die Mose als sein Sprecher dem Volk Israel ausgerichtet hat.

Die heutige Einheitlichkeit in der Entscheidung für Luther und gegen den biblischen Wortlaut ist jedoch keineswegs selbstverständlich. Bis Ende der fünfziger Jahre wurde in Gemeinden der damaligen niederhessischen Diözese der früheren „Selbständigen evangelisch-lutherischen Kirche“ Luthers Kleiner Katechismus in einer tiefgreifend veränderten Fassung verwendet, nämlich der des „hessischen Katechismus“⁵. Die „Vereinbarung über den Anschluß der Renitenten Kirche Ungeänderter Augsburgischer Konfession an die Selbständige evangelisch-lutherische Kirche“ von 1950 hatte in § 3 ausdrücklich bestimmt: „Die in den Gemeinden der Renitenten Kirche herkömmlichen Bräuche und Ordnungen werden beibehalten. Dabei bleibt eine Bereicherung und Ausgestaltung des bisher Vorhandenen in Anlehnung an bewährte lutherische Ordnungen möglich“⁶. Zu den besonderen Ordnungen, auf die hier Bezug genommen wurde, gehörte auch der hessische Katechismus.

In diesem Katechismus wird – gegen Luther – das erste Hauptstück im Wortlaut nach Ex 20 geboten. Für diese Entscheidung wurden gute Gründe geltend gemacht. Der zweite Pfarrer der lutherischen Bekenntnisgemeinde in Balhorn, Christian (Wilhelm Ludwig) Frick (1815-1886)⁷, schreibt: „Die Kirche (hat) sich nach 2. Mose 20 gerichtet und daher den Text der zehn Gebote entnommen nach dem Worte des Herrn: ‚Es wird auch nicht von einem Buchstaben des Gesetzes ein Häkchen nur weg-

³ Text im Evangelisch-Lutherischen Kirchengesangbuch (ELKG), ²1988, S. 1262-1277.

⁴ Luther hebt die Einzigartigkeit dieser unmittelbaren, öffentlichen Rede Gottes stark hervor; der Reformator weiß ihr allein die öffentliche Kundgabe der Geistmitteilung an die Jünger an die Seite zu stellen, die dann ihre öffentliche Erläuterung in der Pfingstpredigt des Petrus erfährt: beide zusammen als die grundlegenden Verkündigungen von Gesetz und Evangelium durch Gott selbst (Eine Unter- richtung, wie sich die Christen in Mose sollen schicken, WA 16, S. 363-393, dort S. 363-366).

⁵ Der hessische Katechismus mit einer erläuternden Zusammenstellung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen, Psalmen und Kirchenliedern. Nach Maßgabe der Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 für den Schul- und Konfirmandenunterricht hg. v. Hessischen Volksschullehrerverein, Kassel ⁵1939. Vgl. Reu, Michael: D. Martin Luthers Kleiner Katechismus. Die Geschichte seiner Entstehung, seiner Verbreitung und seines Gebrauchs, München 1929, S. 253f. – Die Ausgabe von 1939 entspricht in ihrem Wortlaut dem „Kasseler Katechismus von 1607“, der aufgrund der von Landgraf Moritz verfügten Verbesserungspunkte erarbeitet wurde. Er enthält auch die „hessischen Fragstücke“, die auf eine ältere Tradition zurückgehen (siehe: Reu, Johann Michael: Quellen zur Geschichte des kirchlichen Unterrichts in der evangelischen Kirche Deutschlands zwischen 1530 und 1600, I,2, [1911] Hildesheim 1976, S. 1078-1083). Vgl. Lucius, Ferdinand V.: Die hessischen Fragstücke. Ein Beitrag zur hessischen Kirchengeschichte, Darmstadt 1868, S. 34-68; Maurer, Wilhelm: Die Bedeutung der Hessischen Fragstücke für den Bekenntnisstand der Hessischen Kirche (1936), in: Ders.: Luther und das evangelische Bekenntnis Bd. 1, Göttingen 1970, S. 406-416; Rathje, Friedrich: Christlicher Glaube. Entwicklung-Erweckung-Mission – besonders Judenmission. Am Beispiel des Pfarrbezirks Balhorn-Altenstädt bei Kassel, Groß Oesingen 1996, S. 518.

⁶ Unter dem Kreuze 64 (1950), S. 98; Roensch/Klän (wie Anm. 1), S. 554f (Dok. 169).

⁷ Zu ihm vgl. Schlunck, Rudolf: Die 43 renitenten Pfarrer, Marburg 1923, S. 57-61.

genommen, sondern jeder Buchstabe hat seinen Sinn und Willen Gottes in sich, und dieser Gotteswille im Gesetz muß bis auf den jüngsten Tag zur Erfüllung kommen, es muß alles, was das Gesetz weissaget und fordert, erfüllt werden.⁷ Was der Heiland gesagt hat, das muß gehalten werden. Und hier fragen wir: ‚Wer darf sich erlauben, ein Wort an 2. Mose 20 zu ändern, wenn es der Heiland verbietet?‘⁸

Die hier angesprochene Korrektur, die sich dem genauen Wortlaut der Heiligen Schrift verpflichtet weiß, führt zu folgenden Konsequenzen:

1) Das erste Gebot enthält den Bezug auf Gottes grundlegende Rettungstat am Volk Israel: *„Ich bin der Herr, dein Gott, der ich dich aus Ägyptenland, aus dem Dienst-hause geführt habe. Du sollst keine anderen Götter neben mir haben“*⁹.

2) Das Bilderverbot wird als zweites Gebot in Luthers Reihe eingefügt: *„Du sollst dir kein Bildnis, noch irgend ein Gleichnis machen, weder des, das oben im Himmel, noch des, das unten auf Erden, oder des, das im Wasser unter der Erde ist! Bete sie nicht an und diene ihnen nicht; denn ich der Herr, dein Gott, bin ein eifriger Gott, der da heimsucht der Väter Missetat an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied derer, die mich hassen, und tue Barmherzigkeit an vielen Tausenden, die mich lieb haben und meine Gebote halten“*¹⁰. Damit ist zugleich das Schriftwort, das Luther für die zusammenfassende Frage, was Gott von allen diesen Geboten sagt, aufgespart hat, bereits vorgezogen¹¹ und wird an jener Stelle durch zwei neue Schriftworte ersetzt¹². Auch dieses neue zweite Gebot erhält eine Erklärung, die sich sprachlich an die andern anlehnt¹³. Danach verschiebt sich die Zählung vom zweiten bis neunten Gebot nach Luther.

3) Das nunmehr vierte Gebot (das dritte nach Luther) spricht nicht von der Heiligung des „Feiertags“, sondern lautet in biblischer Korrektheit: *„Gedenke des Sabbattages, daß du ihn heiligest. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Dinge beschicken; aber am siebenten Tage ist der Sabbat des Herrn deines Gottes. Da sollst du kein Werk tun, noch dein Sohn, noch deine Tochter, noch dein Knecht, noch deine Magd, noch dein Vieh, noch der Fremdling, der in deinen Toren ist; denn in sechs Tagen hat der Herr Himmel und Erde gemacht und das Meer und alles, was darinnen ist, und ruhte am siebenten Tage. Darum segnete der Herr den Sabbattag und heiligte*

⁸ Frick, Christian W. L.: Dr. M. Luther's Kleiner Katechismus in hessischer Faßung, hg. v. W. Frick, Marburg 1887, S. 10 (Die Anspielungen beziehen sich auf Mt 5, 18 und Lk 24, 44).

⁹ Der hessische Katechismus, S. 6 (Kursive Hervorhebungen in diesem und den folgenden Zitaten dienen der Kennzeichnung der Erweiterungen bzw. der Veränderungen gegenüber der Fassung bei Luther).

¹⁰ Ebd.

¹¹ „Was sagt nun Gott von diesen Geboten allen? Wenn im lutherischen kleinen Katechismus hier das zweite Gebot als Antwort hingestellt ist und daher gesagt werden könnte: es ist nicht gefragt, wie das zweite Gebot laute, sondern was vom Gesetze überhaupt gesagt sei; so ist doch, obschon diese Einwendung nicht zu beseitigen ist, die Wahl der Strafdrohung und Gnadenerheißung passend, weil im zweiten Gebot die Bedingung der Erlösung enthalten ist“ (Frick [wie Anm. 8], S. 136).

¹² Mit folgenden Schriftstellen wird nun auf die abschließende Frage: Was sagt nun Gott von diesen Geboten allen? geantwortet: „Er sagt also: Verflucht sei, wer nicht alle diese Worte des Gesetzes erfüllt, daß er's tue, (5. Mos. 27,26) Welcher Mensch aber dieselbigen tut, der wird dadurch leben. (3. Mos. 18,5).“ (Der hessische Katechismus, S. 9). Die Erklärung zum Beschluß der Gebote bleibt in Luthers Fassung erhalten.

¹³ „Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir ihn auf keinerlei Weise abbilden, auch durch und vor keinen Bildern, oder nach unserm eigenen Wahne und Gutdünken, sondern allein nach Seinem Worte dienen und ehren“ (Der hessische Katechismus, S. 6).

*ihn*¹⁴. Luthers Erklärung bleibt jedoch erhalten, so daß der Bezug auf den Sabbat dann doch entfällt.

4) Das nach hessischer Zählung fünfte Gebot bewahrt den Hinweis auf die Landgabe an Israel: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß du lange lebest *im Lande, das dir der Herr, dein Gott, gibt*“¹⁵. Demgegenüber formuliert Luther das nach seiner Zählung vierte Gebot: „Du sollst Deinen Vater und Dein Mutter ehren“¹⁶, unter Verzicht auf den verheißenden Folgesatz. Die in der SELK gebräuchliche Fassung bietet den Folgesatz, jedoch in einer die Landverheißung an Israel universal auf das irdische Leben aller Menschen ausweitenden Fassung: „auf daß dir’s wohlgehe und du lange lebest auf Erden“¹⁷.

5) Um der Zehnzahl der Gebote willen werden die beiden letzten Gebote zu einem einzigen zusammengefaßt: „*Laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Hauses, laß dich nicht gelüsten deines Nächsten Weibes, noch seines Knechtes, noch seiner Magd, noch seines Ochsen, noch seines Esels, noch alles, was dein Nächster hat!*“¹⁸ Dies bedingt nun, daß auch Luthers Erklärungen zum neunten und zehnten Gebot zusammengefaßt werden¹⁹.

II

Während hier Gottes Gebote wörtlich aus der Bibel aufgenommen sind, hat Luther sie in stark veränderter Formulierung aus der Praxis der kirchlichen Tradition übernommen²⁰. Seinen sehr freien Umgang mit dem Schriftwort hat Luther damit begründet, daß das, was Gott seinem erwählten Volk am Sinai als Gesetz gegeben hat, nicht mit dem universalen Gesetz gleichlautend sei, das für alle Menschen gilt. Dieses allgemeine Gesetz Gottes für alle Menschen findet er in der Bibel allerdings nirgends zusammenhängend formuliert. Da die von Mose dem Volk Israel überbrachten zehn Worte dem für alle Menschen geltenden Gottesgesetz aber besonders nahekommen²¹, habe die katechetische Praxis der Kirche die Zehn Worte an Israel ge-

¹⁴ Ebd., S. 7.

¹⁵ Ebd., S. 8.

¹⁶ BSLK, S. 508, 19f.

¹⁷ ELKG, S. 1264.

¹⁸ Der hessische Katechismus, S. 9.

¹⁹ „Was ist das? Wir sollen Gott fürchten und lieben, daß wir unserem Nächsten nicht mit List nach seinem Erbe oder Hause stehen, noch ihm sein Weib, Kinder und Gesinde abspannen, abdringen oder abwendig machen, sondern dieselben anhalten, daß sie bleiben und tun, was sie schuldig sind; ja, daß wir uns vor allen bösen Lüsten, Begierden und Gedanken wider unseren Nächsten und die Gebote des Herrn hüten“ (Ebd., 9). Die Kombination der beiden Erklärungen Luthers ist also noch mit einer zusätzlichen Erweiterung verbunden.

²⁰ Die generelle Feststellung in den „Einigungssätzen zwischen der Evangelisch-Lutherischen Kirche Altpreußens und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche“, Frankfurt am Main 1948, daß „in *allen Hauptstücken* (sc. von Luthers Kleinem Katechismus) einfach das Wort der Heiligen Schrift als einziger und letzter Beweis angeführt wird“ (S. 15), gilt für das erste Hauptstück mithin nur mit erheblichen Einschränkungen. Vielmehr gilt, daß Luther sehr bewußt den aus der kirchlichen Tradition von Augustin her vorgegebenen Text vom alttestamentlichen Text her verändert, aber nicht gegen den biblischen ausgetauscht hat. Vgl. Voelz, James W.: Luther’s Use of Scripture in the Small Catechism, in: Luther’s Catechism – 450 Years, hg. v. David P. Scaer und Robert D. Preus, Concordia Theological Seminary Press Fort Wayne/Indiana 1979, S. 55-64, dort S. 57-61; Schunck, Klaus-Dietrich: Luther und der Dekalog, KuD 32 (1986), S. 52-68.

²¹ Vgl. Luthers grundsätzliche Ausführungen in seiner Predigt vom 27.8.1525 (wie Anm. 4). Dem ersten Grundsatz: „Das gesetz Mosi bindet die Heyden nicht, sonder allein die Juden“ (S. 371,13), läßt er den zweiten: „Was Gott von hymel geben hat den Juden durch Mosen, das hat er auch geschrieben ynn aller menschen hertzen“ (380,7-9), unter Bezugnahme auf Röm 2,14f folgen und kommt so zu

nommen und sie in der Weise bearbeitet, daß das Spezielle ausgelassen und nur das allgemein Gültige zum Ausdruck gebracht wurde²².

Darüber hinaus trägt Luther auch dem Gesichtspunkt Rechnung, daß er Gottes Gebote als ein Christ hört und eine christliche Gemeinde darin unterweisen will. Demzufolge sind auch Jesu geistliche Auslegung des Gesetzes in der Bergpredigt und sein eigenes Erfüllen des Doppelgebots der Liebe immer mit zu berücksichtigen²³.

Die Zehn Gebote, wie Luther sie im Kleinen Katechismus lernen läßt, stellen sich mithin als ein Text dar, der von der kirchlichen Tradition verantwortet wird und sich bewußt vom biblischen Wortlaut löst.

Freilich gibt sich Luthers Text nicht ohne weiteres als Ergebnis einer Bearbeitung in dem Sinne, wie ihn Luther selbst angibt, zu erkennen. Die hermeneutische Transformation ist nicht unmittelbar aus dem biblischen Zeugnis einsichtig. Die Entscheidung, welche Bestimmung allgemeingültig ist, welche in besonderer Weise Israel gilt und welches die rechte christliche Weise, sie zu verstehen, ist, scheint recht willkürlich zu fallen, entscheidet sich jedenfalls offenbar wieder nicht schon von bestimmten Schriftstellen in ihrem bloßen Wortlaut her, sondern ist durch die kirchliche Tradition bereits vorgegeben.

1) Die Rettung des unterdrückten Volkes Israel aus der Knechtschaft in Ägypten weist Gott grundsätzlich als Retter und Heiland aus. Die Christen aus den Heidenvölkern bekennen diesen einen Gott Israels auch als ihren Retter und Heiland. In der Rettungstat in Kreuzestod und Auferweckung Jesu hat er sich in umfassender Universalität erneut als derselbe Rettergott erwiesen. Paulus stellt ein ganz enges Entsprechungsverhältnis zwischen Christi bereits Israel begleitenden Gegenwart und seinem Herrsein über die christliche Gemeinde her (I Kor 10,1-11).

Es hätte nahegelegen, den Bezug auf die Befreiung Israels nicht zu streichen, sondern durch den Hinweis auf die Rettungstat in Christus für die vielen zu ergänzen²⁴. Die Bibel benennt Gott durch seine großen Taten, spricht von ihm nicht als einem gleichsam „nackten“ Gegenüber. Auch Luther tut dies nicht, aber er spricht in diesem Zusammenhang von Gott aufgrund der elementaren Grundsituation des Geschöpfes zu seinem Schöpfer²⁵ und verfolgt deshalb besonders „die geschichtliche Selbst-

dem Schluß: „Also lesen wyr Mosen darumb, nicht das er uns betreffe, das wyr yhn müssen halten, sonder das er gleych stympt mit dem natürlichen gesetz und ist besser gefasset denn die Heyden ymmer hetten mügen thun“ (390, 11-13). „Also, wo er gepot gibt, das wyr yhn dar ynn nicht weytter annemen denn als weit er sich mit dem natürlichen gesetz reympt“ (392,14f). – An anderer Stelle spricht Luther davon, daß im Dekalog das allgemeine Gesetz in einer besonders auf das Volk Israel zugeschnittenen „geschmückten“ Form vorliege (Wider die Sabbather. 1538; WA 50, S. 331-334).

²² Vgl. Voelz (wie Anm. 20); Schunck (wie Anm. 20); Peters, Albrecht: Kommentar zu Luthers Katechismen, Band 1: Die Zehn Gebote, Göttingen 1990, S. 72-74; Wenz, Gunther: Die Zehn Gebote als Grundlage christlicher Ethik. Zur Auslegung des ersten Hauptstücks in Luthers Katechismen, ZThK 89 (1992), S. 404-439, dort S. 406-411.

²³ Vg. Peters (wie Anm. 22), S. 74f. „Im Unterschied zum Sermon von den guten Werken läßt er [sc. Luther] in den Katechismen den Christusbezug jedoch zurücktreten“ (ebd., S. 84).

²⁴ So verfahren etwa messianisch-jüdische Seder-Ordnungen zum Pesachfest, vgl. z.B. die „Pessach-Haggada für einen christlichen Sederabend in der Evang.-Lutherischen Kirche in Israel“ (1981), in: Burchartz, Alfred; Kvarme, Ole Chr.: Passah und Abendmahl, Leinfelden-Echterdingen 2, 1984, S. 35-48. – Zu Luthers Entscheidung vgl. Schmidt, Werner H., in Zusammenarbeit mit Holger Delkurt und Axel Graupner: Die Zehn Gebote im Rahmen alttestamentlicher Ethik (EdF 281), Darmstadt 1993, S. 20f.

²⁵ Vgl. Peters (wie Anm. 22), S. 110-116.

bezeugung Gottes im Gesetz“ von Adam über Noah und Mose bis zu Jesus, nicht die Geschichte seiner rettenden Heilstaten²⁶. „Tradierende Interpretation und erneuernde Kundgabe Gottes greifen hierbei ineinander“²⁷.

2) Das Verbot, Gott in Bildern anzubeten, gilt in der Bibel keineswegs speziell für das Volk Israel (Jer 10,1-16; Jes 44,6-20). Auch im Neuen Testament gilt die bildliche Gottesverehrung als gottesdienstliche Verirrung aller Menschen (Röm 1,18-25), die sowohl bei Juden (Act 7,40-43) als auch bei Heiden (Act 17,29f) anzutreffen ist und auch für Christen eine Versuchung bleibt (Apk 13,11-15; 15,2-4; 20,4)²⁸. Freilich, in Christus wird das wahre Ebenbild Gottes (II Kor 4,4; Kol 1,15; Hebr 1,3) geehrt (Phil 2,5-11).

Welche Folgerungen sich aus der Christusoffenbarung für das Gebot der Bilderverehrung ergeben, darüber hat es in der Kirchengeschichte einen intensiven und langen Streit gegeben, bis hin zu der Auseinandersetzung mit den Bilderstürmern in der Reformationszeit. Luther hat diese kirchengeschichtlichen Vorgänge von ihrem elementaren Kern her beurteilt und das Bilderverbot in das erste Gebot eingeschlossen verstanden²⁹. Für ihn geht es um die volle und ausschließliche Achtung Gottes: ihn „über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“.

3) Das Sabbatgebot wird Ex 20,9-11 mit Gottes eigenem Ruhetag nach der Erschaffung der Welt begründet, also der universalen Ordnung von der Schöpfung an zugerechnet, keineswegs einem israelitischen Zeremonialgesetz. Auch wenn Dtn 5,15 auf die Befreiung aus der Knechtschaft in Ägypten verwiesen wird, schränkt diese heilsgeschichtlich an Israel gebundene Begründung die erste nicht ein³⁰. Auch Jesus hat nicht etwa das Sabbatgebot als solches aufgehoben, sondern vielmehr seine rechte Einhaltung gefordert: „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht“ (Mk 2,13; vgl. 2,21-3,6; Lk 14,3-5). Erst Kol 2,16 wird es unter solche kultischen Regeln gerechnet, die eine abschattende Hindeutung auf Christus darstellen und deshalb für Christen nicht mehr gewissensbindend sind³¹.

In der kirchlichen Tradition ist dieser Gedanke weiterentwickelt worden und hat dann zur Verlegung des Sabbats auf den Sonntag als den Herrentag geführt. Luther sieht freilich diese Verlegung nicht als im ausdrücklichen Willen Gottes verankert und deshalb verbindlich an, sondern hebt in seiner Erklärung auf die elementare Grund-

²⁶ Luther rechnet die Rettung aus Ägypten zu dem „Schmuck“, der die spezielle Beziehung auf Israel ausmacht (WA 50, S. 331, 20-35).

²⁷ Ebd., S. 76.

²⁸ Reicke, Bo: Die zehn Worte in Geschichte und Gegenwart (BGBE 13), Tübingen 1973, S. 54.

²⁹ Das wird in seiner Auslegung im Großen Katechismus deutlich. Dort wird Ex 20,5f im Rahmen des ersten Gebots besprochen (§ 30ff; BSLK, S. 567ff). Und das Bilderverbot wird auf die Herzenseinstellung Gott gegenüber bezogen: „Alle Abgötterei ... stehet nicht allein darin, daß man ein Bild aufrichtet und anbetet, sondern fürnemlich im Herzen, welchs anderswohin gaffet, Hüfte und Trost sucht bei den Kreaturen, Heiligen oder Teufeln und sich Gottes nicht annimmt noch soviel Guts zu ihm versieht, daß er wolle helfen, gläubet auch nicht, daß von Gott komme, was ihm Guts widerfähret“ (§ 21; BSLK, S. 564, 19-28). Ja, zum Götzenbild macht sich letztlich der Mensch selbst, indem er „sich selbs für Gott gehalten und aufgeworfen“ hat (§ 23; ebd., S. 565, 13f). – Vgl. Peters (wie Anm. 22), S. 137-143.

³⁰ Traditionsgeschichtlich erweitert geradezu umgekehrt die spätere priesterschriftliche Version (Ex 20 in Verbindung mit Gen 1,1-2,3) den Horizont der deuteronomistischen Fassung (Dtn 5); vgl. Schabert, Josef: Biblischer Sabbat und modernes Wochenende, in: Die alttestamentliche Botschaft als Wegweisung. FS Heinz Reinelt, Stuttgart 1990, S. 285-306, dort S. 290f.300.

³¹ Vgl. Apol 28, § 10 (BSLK, S. 399,15); FC.SD 10, § 13 (BSLK, S. 1058,12f).

forderung ab, daß ein Mensch sich Zeit und Ruhe nehmen muß, Gottes Wort zu hören und sich seinen Willen zu eigen zu machen, an welchen Tagen auch immer³². Nur im Spannungsbogen zwischen Schöpfung am Anfang und Neuschöpfung aufgrund der Auferweckung Jesu läßt sich diese Loslösung von einem bestimmten Tag biblisch begründen³³.

4) Die Umformulierung der Segenszusage im Gebot zur Ehrung der Eltern, wie sie sich in der heute üblichen Fassung des Kleinen Katechismus findet, nimmt eine hermeneutische Entscheidung auf, die bereits in der Haustafel des Epheserbriefes getroffen ist: ‚Ehre Vater und Mutter‘, das ist das erste Gebot, das eine Verheißung hat: ‚auf daß dir’s wohlgehe und du lange lebest auf Erden‘“ (Eph 6,2f). Hier ist der Begriff „Land“ aus Ex 20,12 (LXX) ohne seine Determinierungen „gut“ und „das dir der Herr, dein Gott, gibt“ aufgenommen und damit aus dem speziellen Bezug auf das Volk und Land Israel herausgelöst.

Luther selbst verzichtete in diesem Fall sogar auf die neutestamentliche Möglichkeit der „Universalisierung“ („Land“ = „ganze Erde“; Eph 6,3) und der „Verchristlichung“ („Furcht Christi“ als übergeordneter Gesichtspunkt; Eph 5,21), indem er den Verheißungszuspruch überhaupt nicht in den Lerntext seines Kleinen Katechismus aufnahm³⁴.

Es zeigt sich, daß der Text, in dem Luther Gottes Gebote zusammengefaßt sieht, sich nicht nur erheblich von seiner biblischen Vorlage unterscheidet, sondern zudem weitreichende theologische Entscheidungen in sich schließt, von denen die Veränderungen getragen werden. Die Heilige Schrift spricht hier nicht wörtlich direkt zu uns, sondern ihre Botschaft ist durch einen hermeneutischen Prozeß in die Situation der heutigen Gemeinde umgesetzt und der Gemeinde durch theologische Entscheidungen der Kirche vermittelt.

Sehr wohl zu beachten ist freilich, daß Luther in seinen Katechismus zusätzlich eine „Haustafel“ aufnimmt, in der Elemente der neutestamentlichen Haustafeln neu zusammengestellt und durch weitere neutestamentliche Mahnungen angereichert werden, jedoch jeweils als ausdrückliche biblische Zitate im biblischen Wortlaut auf-

³² Luther rechnet die Heraushebung des siebten Tages wieder zu dem „zeitlichen Schmuck“, der allein für Israel gilt (WA 50, S. 332,22f; 333,6-20). So sagt er im Großen Katechismus: „Dieser äußerlichen Feier nach ist dies Gepot alleine den Jüden gestellet, daß sie sollten von groben Werken still stehen und rugen, auf daß sich beide Mensch und Viech wieder erholeten und nicht von steter Arbeit geschwächt würden“ (§ 80; BSLK, S. 580,20-26). „Darümb gehet nu dies Gepot nach dem groben Verstand uns Christen nichts an; denn es ein ganz äußerlich Ding ist wie andere Satzunge des Alten Testaments, an sonderliche Weise, Person, Zeit und Stätte gebunden, welche nu durch Christum alle frei gelassen sind“ (§ 82; ebd., S. 580,40-581, 3). Im christlichen Gebrauch geht es neben der Gewährung der nötigen äußeren Ruhe „darnach allermeist darümb, daß man an solchem Rugetage ... Raum und Zeit nehme, Gottesdiensts zu warten, also, daß man zuhaufe komme, Gottes Wort zu hören und zu handeln, darnach Gott loben, singen und beten. Solchs aber (sage ich) ist nicht also an Zeit gebunden, wie bei den Jüden, daß es müsse eben dieser oder jener Tag sein“ (§ 84f; ebd., S. 581,15-29). – Vgl. CA 28, §§ 57-60 (BSLK, S. 130,7-25).

³³ Zum eschatologischen Zeichencharakter vgl. Peters (wie Anm. 22), S. 177f.

³⁴ Im Großen Katechismus geht Luther allerdings auf die Verheißung im Verständnis von Eph 6,2f ein: BSLK, S. 594,6-596,16. Die Besonderheit der Verheißung an Israel nach dem Wortlaut von Ex 20,12 und Dtn 5,16 erwähnt er dabei freilich nicht. Dagegen rechnet er sie in anderm Zusammenhang wieder unter den besonderen „Schmuck“ (WA 50, S. 334,28-41; 335,1-5).

geführt werden³⁵. Diese Haustafel sieht Luther als einen integralen Bestandteil des Katechismus an und versteht sie geradezu als „Gegenstück zum Dekalog“³⁶. Der Wille Gottes wird den Christen also durchaus auch von ihm in direkten biblischen – allerdings nicht alt-, sondern neutestamentlichen – Formulierungen lebensbezogen konkretisiert dargeboten³⁷.

Gerade dieser Teil fällt aber sowohl im hessischen Katechismus als auch in der heute in der SELK gebräuchlichen Form von Luthers Katechismus einfach aus³⁸. Damit aber rückt die durch das Nebeneinander dieser beiden Fassungen gegebene Fragestellung in ein ganz anderes Licht. Warum verzichteten die neueren Ausgaben auf die neutestamentlichen Mahnungen in ihrem Wortlaut? Was ist damit – offenbar durch die gesellschaftlichen (vor allem Wechsel vom Ständestaat zur Demokratie) und kulturellen (etwa auch: Lernstoffbegrenzung) Veränderungen der Neuzeit gegenüber der Reformationszeit – an biblischer Unmittelbarkeit verlorengegangen?

III

Der hessische Katechismus argumentiert hinsichtlich des Dekalogs sehr direkt von der Schrift – hier: dem Alten Testament – her. Schon Landgraf Moritz von Hessen-Kassel (1572-1627), der ab 1604 mit seinen „Verbesserungspunkten“ (neben dem biblischen Wortlaut der Zehn Gebote das Brotbrechen beim Abendmahl und der Verzicht auf weitere theologische Diskussion über die „Allenthalbenheit“ der Menschheit Christi) die Grundlage für die Veränderung des ersten Hauptstücks im Kleinen Katechismus legte, meinte, eine wirkliche Verbesserung im biblischen Sinne einzuführen³⁹. Er konnte dabei an eine Minderheitslinie bereits der mittelalterlichen Tradition anknüpfen⁴⁰ und hat auch selbst bis in neuere Zeit hin wieder Nachfolger gefunden⁴¹. Angesichts des von Moritz verfolgten programmatischen Ziels, eine restlose Durchführung der Reformation vorzunehmen, erscheint es bemerkenswert, daß gerade der „Katechismus der Katholischen Kirche“ von 1993 ihm darin folgt, die Zehn

³⁵ „Die Haustafel etlicher Sprüche“, BSLK, S. 523,30-527,29. Zur Übersetzung der Bibelsprüche im einzelnen vgl. Peters, Albrecht: Kommentar zu Luthers Katechismen, Band 5: Beichte, Haustafel, Traubüchlein, Taufbüchlein, Göttingen 1994, S. 109-118.

³⁶ Peters (wie Anm. 35), S. 97.

³⁷ Luther verweist in seiner Vorrede zu den Schmalkaldischen Artikeln ausdrücklich auf die damit gegebene unmittelbare göttliche Autorisierung der Haustafel: „Denn wir ... von Gott soviel Befehl haben, in der Kirchen, in der Oberkeit, im Hause zu tun, daß wir sie nimmermehr ausrichten können“ (BSLK, S. 413,13-16).

³⁸ Einen bemerkenswert anderen Weg geht „Der kleine Katechismus Doktor Martin Luthers nebst Spruchbuch und etlichen Anhängen“ der selbständigen ev.-luth. Kirche in den hessischen Landen, Melsungen 1891: Er bietet den Katechismus im Wortlaut Luthers, einschließlich dessen Vorrede und Haustafel, und integriert in ihn eine modifizierte Reihe der „hessischen Fragstücke“. Vgl. Müller, Karl: Die selbständige evangelisch-lutherische Kirche in den hessischen Landen, Elberfeld 1906, S. 36.

³⁹ Der zweite Verbesserungspunkt besagt, „daß die zehn Gebote Gottes, wie sie der Herr selbst geredet, mit seinen eignen Fingern auf die steinernen Tafeln und von Mose in der Bibel geschrieben, gelehrt und gelernt, und die noch vom Papsttum an etlichen Orten überbliebenen Bilder abgethan ... werden“ (Heppe, Heinrich: Die Einführung der Verbeßerungspunkte in Hessen von 1604-1610 und die Entstehung der hessischen Kirchenordnung von 1657 als Beitrag zur Geschichte der deutsch-reformierten Kirche, Kassel 1849, S. 15). Das Pathos der offenbarungsgeschichtlichen Korrektheit ist unüberhörbar. Vgl. Vilmar, August F. C.: Geschichte des Confessionsstandes der evangelischen Kirche in Hessen, besonders in Hessen-Kassel, Frankfurt a.M. 1868, S. 164-213; Wicke, Karl: Die hessische Renitenz, ihre Geschichte und ihr Sinn, Kassel 1930, S. 21-24.

⁴⁰ Vgl. Meyer, Johannes: Historischer Kommentar zu Luthers Kleinem Katechismus, Gütersloh 1929, S. 85.

⁴¹ Vgl. Jetter, Hartmut: Erneuerung des Katechismus-Unterrichts, Heidelberg 1965, S. 43f.

Gebote im biblischen Wortlaut – wenn auch nach traditioneller kirchlicher Zählung – aufzunehmen⁴².

In der Tradition der Verbesserungspunkte versteht auch Frick die Änderung des Wortlauts im ersten Hauptstück als einen konsequent weiterführenden Schritt reformatorischer Klärung: „Ihr, die ihr Wort Gottes und Sacramente betont, wollt ihr nicht die alte Verwirrung der zehn Gebote als unrichtig beseitigen?“⁴³ Nach dem Vorbild der reformatorischen Rückkehr von zwischenzeitlichen Weiterbildungen, die in der kirchlichen Tradition erfolgt waren, zum Schriftgrund als einziger Quelle kirchlicher Lehre schien es folgerichtig geradezu geboten, sich von Luthers eigenem Verfahren, die göttlichen Gebote zu formulieren, zu trennen.

Wilhelm Vilmar (1804-1884)⁴⁴, der führende Kopf der hessischen Renitenz, wertete die „Verbesserungspunkte“ zwar ausdrücklich nicht als Lehr- oder Bekenntnispunkte, sondern als „*kirchliche Lebenspunkte*, unter welche die Kirche der Reformation in *Hessen* und mit ihr auch deren sämtlicher Confessionsstand gestellt worden ist..., ohne dabei der Stellung anderer Kirchenkörper auch nur im allerentferntesten oder in irgend einer Weise zu nahe zu treten“⁴⁵, sah in der Formulierung der Gebote in ihrem biblischen Wortlaut jedoch das Verhältnis von Schrift und Tradition besonders nachdrücklich zur Geltung gebracht: „Nach der Tradition könnte wohl die Behandlung der 10 Gebote, wie sie in der Kirche üblich geworden ist, gerechtfertigt werden (sc. hinsichtlich der Leitung der Kirche durch den heiligen Geist – V. S.). Ohne also die Einheit der Kirche durch die Tradition als das Werk des heil. Geistes im mindesten zu verkennen, hat die Kirche der Reformation in *Hessen* durch diesen ‚Verbesserungspunkt‘ eine freie Stellung auf dem Wort über der Tradition gewonnen und kann so das ganze Gebiet der Tradition im Lichte des göttlichen Wortes überschauen“⁴⁶.

Als theologisch zentralen Punkt bei der Aufnahme der zehn Gebote in ihrer biblischen Form sieht Hermann Zülch (1812-1900)⁴⁷ die Wiedergewinnung des Bilderverbots an, die er in Beziehung zur „Wiederherstellung der Integrität des Altarsakraments“ durch den Ritus des Brotbrechens setzt, da „diese beiden Aenderungen den Gebrauch der Ur=Kirche nicht allein, sondern auch Gottes Institution *wiederherstellen*“⁴⁸. „Dekalog und Abendmahl sind correlativ. Dort das vollendete Leben der

⁴² Katechismus der Katholischen Kirche, München 1993, S. 537-639, und zwar wird auch hier wie im hessischen Katechismus nach Ex 20 zitiert, daneben jedoch auch Dtn 5 mit herangezogen.

⁴³ Frick, Chr.: Was ist Lutherisch?, Kassel 1875, S. 15.

⁴⁴ Vgl. Wicke (wie Anm. 39), S. 24f.140-149; Engelbrecht (wie Anm. 1). – Zur Auseinandersetzung innerhalb der Renitenz um die Verbesserungspunkte und die Spaltung in den „Melsunger“ und „Homburger Konvent“ über diese Frage vgl. Engelbrecht, S. 134-137. Bei diesen Meinungsverschiedenheiten war man sich allerdings auf beiden Seiten darin einig, die Zählung der Zehn Gebote beizubehalten. Der Homburger Konvent erklärte: „Wenn wir dagegen die 1605 in unsere Kirche eingeführten Gebräuche hinsichtlich der Zählung der zehn Gebote und des Brodbrechens beim heiligen Abendmahl als durch die Gewohnheit berechnigte beibehalten, so haben wir damit nach dem Zeugniß der Art. VII und XV der Augsburgischen Confession auch andererseits nicht den ursprünglichen Boden verlassen, auf welchen unsere Kirche durch die Reformation gestellt worden ist“ (Antwort auf eine Zuschrift Hannoverscher Geistlichen an die niederhessische Pastoralconferenz, die confessionelle Stellung der nicht-unirten niederhessischen Kirche und die derselben durch diese Stellung gebotene Abwehr betreffend, dem Druck übergeben von F. W. Hoffmann, Leipzig 1874, S. 15).

⁴⁵ Vilmar, J. G. Wilhelm: Sendschreiben an den Herrn Pastor Steinmetz in Celle in Betreff der hessischen Verbesserungspunkte vom Jahre 1604, Melsungen (1874), S. 19.

⁴⁶ Ebd., S. 20.

⁴⁷ Vgl. Schlunck (wie Anm. 7), S. 112-119.

⁴⁸ Zülch, Hermann: Zur Würdigung der Hessischen Renitenz, Melsungen 1879, S. 14f.

Schöpfung; hier das vollendete Leben der Erlösung. Das Leben der Schöpfung hat seine Centralstelle in dem Bilde Gottes, nach welchem der Mensch gemacht ist, welcher göttlichen That das ernste Verbot zur Seite tritt, ja nicht neben dem Ebenbilde Gottes, in welchem sein Wesen ruht, etwa nach des Herzens Wahn und Gutdünken, sich von Gott Bilder zu machen, wodurch man ewig fehl greifen und niemals den verborgenen Gott, der in seinem Ebenbild offenbar wird, treffen werde⁴⁹. „Es bekommt daher das zweite Gebot, das einzige, welches vom falschen Cultus handelt, schon jetzt eine Bedeutung, welche den Sündenstand in seinem eigentlichen Centrum trifft“⁵⁰. Gerade diese theologische Dimension rät, wie Zülch gewiß ist, dazu, vom genauen biblischen, und das heißt in diesem Fall ja: von dem von Gott selbst geschriebenen, Wortlaut nicht abzuweichen. Es sind also keineswegs reine formale Gesichtspunkte, durch die sich die hessische Renitenz so lange bestimmen ließ, an diesem „Verbesserungspunkt“ festzuhalten.

Freilich zieht der hessische Katechismus aus dem direkten Schriftbezug dann auch wieder nicht alle zu erwartenden Konsequenzen. Nicht der Wortlaut allein entscheidet schon über die Anwendung, sondern es werden durchaus auch hermeneutische Entscheidungen getroffen, aufgrund deren die Bedeutung der zehn Worte, die einst dem am Sinai versammelten Volk Israel gegeben wurden, für die christliche Gemeinde aus allen Völkern gesucht und bestimmt wird.

1) Die Bezeichnung Gottes mit seiner Rettungstat an Israel wird dadurch unterstrichen, daß als biblische Geschichte Ex 14 und als Bibellesen Ps 14 und Ps 95,6f herangezogen werden. Die Volk-Gottes-Frage wird dennoch nicht bewußtgemacht, da mit dem Hinweis auf die Kirchenlieder „Sei Lob und Ehr dem höchsten Gut“ (ELKG 233; EG 326) und „Lobe den Herren, o meine Seele“ (ELKG 198; EG 303) die Christenheit und nicht die Judenheit als Volk Gottes angesprochen wird⁵¹.

2) Bilder, Kruzifix und Kerzen werden aufgrund des „zweiten“ Gebots aus dem Kirchraum verbannt. Neben der biblischen Geschichte (Goldenes Kalb, Ex 32,1-6; Stierbilder Jerobeams, I Reg 12,26-33) und den Bibellesen Jes 40,19-31 und Sap 13,10-19 wird ausdrücklich Act 17,29 als Merkspruch 27 aufgegeben⁵².

3) Trotz der Aufnahme des biblischen Wortlauts wird nun aber keineswegs die Sabbatfeier statt der Sonntagsheiligung gefordert. Die Entscheidung der kirchlichen Tradition ließ man in diesem Fall gelten. Indem neben Mk 2,23-3,5, wo es in einem jüdischen Kontext tatsächlich um die rechte Heiligung des Sabbats geht, auch auf Röm 14,5f, wo in einem überwiegend heidnischen Kontext eine Relativierung der Einhaltung bestimmter Tage ausgesprochen wird, und Kol 2,16f, wo in einem innerchristlichen Kontext die Heiligung bestimmter Tage als in Christus erfüllt und damit

⁴⁹ Ebd., S. 16.

⁵⁰ Ebd., S. 18.

⁵¹ Hessischer Katechismus, unter 1. zum ersten Gebot, S. 26. – Entsprechend deutet Frick (wie Anm. 8) die Explikation typologisch: „Aegypten ist der alte Mensch, der ersäuft wird und stirbt; Israel ist der neue Mensch, der aus dem Wasser herausgehoben und nach dem Leben der Wallfahrt durch die Wüste, durch den Todesfluß Jordan hinübergeführt wird in das verheißene Land. Damit ist dieser Auszug, diese Völkerscheidung, dieser Weg und sein Ziel das Vorbild und die Abschattung des Weges, den Gott mit allen Seinen Auserwählten geht“ (S. 22f).

⁵² Hessischer Katechismus, unter 1. zum zweiten Gebot, S. 28. – Vgl. Frick (wie Anm. 8): „Die Kunst als solche kann Bilder machen, ausgeschlossen bleiben sie nur bei der Frage nach den reinen Mitteln des Gottesdienstes. Die Augen sind allezeit in Glaubenssachen derjenige Sinn, der bescheiden hinter dem Gehör zurück stehen muß“ (S. 33).

überholt bezeichnet wird, als Bibellesen verwiesen wird⁵³, wird der wörtliche Sinn des Gebots nicht mehr zur Geltung gebracht und aufgenommen⁵⁴.

4) Der Hinweis auf das Land als Gabe göttlichen Segens wird nicht in seiner besonderen Ausrichtung auf Israel verstanden, sondern unter Hinweis auf Josefs Vorsorgeaktion in Ägypten (Gen 41,37ff), auf Ruth und Tobias in den Bibellesen zum Katechismus auf jedes Land und alle Bewohner Israels ausgeweitet⁵⁵.

Der wörtlichen Aufnahme des Bibeltextes korrespondiert im hessischen Katechismus keineswegs ein durchgehend auch wörtliches Verständnis. Aus gesamtbiblischer Sicht wird unter gebührender Berücksichtigung kirchengeschichtlicher Entwicklungen vielmehr eine christliche Interpretation entwickelt.

IV

Schrifttreue läßt sich hinsichtlich der Formulierung der Gebote Gottes überhaupt nicht durch direkten Bezug auf einen bestimmten biblischen Wortlaut erweisen. Denn die heilige Schrift selbst legt offensichtlich keinen Wert auf eine bestimmte Kodifizierung. Schon die Zehnzahl der Bundesworte vom Sinai, die nach Ex 34,28, Dtn 4,13 und 10,4 zu erwarten ist, ist an keiner der beiden Reihen problemlos zu verifizieren⁵⁶.

Der Dekalog ist nun aber so unauflösbar mit dem Bund Gottes mit dem erwählten Volk Israel verbunden⁵⁷, daß er als solcher nicht zur Formulierung des allen Men-

⁵³ Hessischer Katechismus, unter 1. zum vierten Gebot, S. 31.

⁵⁴ Frick (wie Anm. 8) leitet den Wechsel vom Sabbat zum Sonntag aus einem geradezu mystischen Schriftsinn her: „Mit der Kreuzigung wird der Sabbath Alten Bundes zerbrochen und steht still in Ewigkeit. Der Todesschlaf Jesu ist die Zeiterfüllung... Da nun aber dieser Sabbath des zerbrochenen Sabbaths Tod und Ende ist, Sabbath aber die unentbehrliche Zeitform der Seligkeitsschule ist, diese Schule aber fortbestehen muß, wenn wir lebendig werden sollen, ist die Auferstehungsstunde an sich nicht der beliebig und mit christlicher sogenannter Freiheit erwählte Sabbath, sondern die Auferstehung, die Kehrseite der Sabbathszeit führt zunächst in diese genealogische Ordnung: ‚durch Jesu Auferstehung auferweckt und geboren zum Leben.‘ So ist der Erfüllungszeit Augenblick, wo mit dem Herrn der Auferstehungssabbath lebendig wird“ (S. 59).

⁵⁵ Hessischer Katechismus, unter 6. zum fünften Gebot, S. 33. – Frick (wie Anm. 8) bezieht die Aussage auf das Vaterland, das jedem Menschen mit der Geburt gegeben wird, und schlägt von hier aus den Bogen bis ins himmlische Vaterland: „Es giebt ja Land diesseits und Land der Verheißung jenseits. Hier ist die Grenze der Wege Gottes, wo diese Erdgefülle und wären sie lieblich wie die Berge und Thäler unseres Hessenlandes, an das herlichste Land, das Land der Verheißung im Himmel gränzen“ (S. 72f).

⁵⁶ Das Bilderverbot (Fertigen; Anbeten) weist ebenso eine Zweiteilung auf wie das Verbot des Begehrens (Haus/Frau; Frau/Haus und weiteres); streng genommen sind es also zwölf Worte. Man mag dies auf einen Wachstumsprozeß zurückführen und eine ursprüngliche Zehnzahl annehmen, versteht dann aber den vorliegenden biblischen Text bereits als Ergebnis einer Überlieferungsgeschichte, in der weitergestaltend in die Tradition eingegriffen worden ist, geht mithin nicht von einer ein für allemal festzulegenden Formulierung des Willens Gottes aus. Vgl. Otto, Eckart: Der Dekalog als Brennspiegel israelitischer Rechtsgeschichte, in: Alttestamentlicher Glaube und Biblische Theologie. FS Horst Dietrich Preuß, Stuttgart 1992, S. 59-68; Schmidt (wie Anm. 24). Und die weitere Tradition ist aufgrund des Ausgangstextes auch nicht einheitlich, sondern teilt sich in verschiedene Stränge unterschiedlicher Zählweisen, um die Zehnzahl herzustellen; zwei christliche und eine jüdische Gliederungsweisen lassen sich deutlich unterscheiden; vgl. Reicke (wie Anm. 28), S. 8-49; Voelz (wie Anm. 20), S. 57f.

⁵⁷ Vgl. Ben-Chorin, Schalom: Die Tafeln des Bundes. Das Zehnwort vom Sinai, Tübingen 1979; Schmidt (wie Anm. 24), S. 18f. Das Volk Israel kommt freilich auch wieder in einer bestimmten sozialgeschichtlichen Situation in Blick; vgl. Crüsemann, Frank: Bewahrung der Freiheit. Das Thema des

schen geltenden Willens Gottes paßt. Das Alte Testament kennt denn auch ein Fremdlingsgesetz (Lev 17f), das die auch von Nichtisraeliten, die sich im Heiligen Land aufhalten, zu beachtenden Vorschriften enthält. Daran schließt sich im Neuen Testament das sogen. Aposteldekret (Act 15,28f) an. Soll dagegen der Dekalog als Ausdruck der Forderungen Gottes an alle Menschen gehört werden, so sind entsprechende hermeneutische Weichenstellungen auf jeden Fall unabdingbar.

Die rabbinische Tradition ist einen andern Weg gegangen und hat aus verschiedenen Hinweisen der Bibel die Gebote erschlossen, die Noah seine Nachkommen gelehrt habe und die demzufolge für alle Menschen in gleicher Weise gelten. Auch dieses Verfahren führte aber zu keiner eindeutig festliegenden Liste⁵⁸.

Das Neue Testament bedient sich, um Gottes Willen für die christliche Gemeinde zu konkretisieren, nicht einfach der Formulierungen, die sich in den alttestamentlichen Gesetzessammlungen finden⁵⁹, sondern bietet u.a. Tugend- und Lasterkataloge in unterschiedlichem Umfang und mit wechselnden Begriffen (z.B. Röm 1,29-31, Gal 5,19-23)⁶⁰. Solche Zusammenstellungen begegnen dann auch weiter im urchristlichen Schrifttum (z.B. Did 2,2-7; 5,1). Eine einheitliche Systematisierung und Normierung erfolgte jedoch nicht⁶¹. Ein weiterer Topos, den Willen Gottes konkret zu benennen, sind die Haustafeln, die eine sozial gegliederte Ethik entfalten (Eph 5,21-6,9; Kol 3,18-4,1; I Petr 2,13-3,7)⁶². Sie haben eine Wirkungstradition in der Kirchengeschichte, erlangen in Luthers Katechismus besondere Bedeutung und von ihm her eine reiche Nachgeschichte⁶³.

In der kirchlichen Praxis hat sich dann aber seit Augustin das andere Verfahren, das vielleicht ebenfalls frühe Wurzeln hat, wenn man solche Reihen wie Mt 5,21-48; I Tim 1,9; Apk 9,21; 21,8; 22,15 als am Dekalog orientiert ansehen kann (sie bezeugen dann freilich bereits auch schon das Phänomen christlicher Auswahl und Bearbeitung)⁶⁴, durchgesetzt, dem sich dann Luther mit seinen Katechismen anschließt,

Dekalogs in sozialgeschichtlicher Perspektive (KT 128), Gütersloh 1993; beachte die Aspekte, die bei einer Übertragung des Dekalogs auf andere Zeiten und Menschen zu berücksichtigen sind (S. 85f).

⁵⁸ Eine frühe Aufzählung der noachitischen Gebote findet sich bereits Jub 7,20 (1 Obersatz und die fünf Gebote der Schambedeckung, der Gottesehrung, der Elternehrung, der Nächstenliebe und der Bewahrung vor Unzucht, Unreinheit und Ungerechtigkeit). Der Talmud bietet eine Siebenzahl, und zwar in einer Mehrheitsreihe sowie in der Minderheitsversion der Schule Menasches, diskutiert daneben weitere Einzelvarianten (Sanh 56b).

⁵⁹ Vgl. etwa zur Ethik des Paulus: Stuhlmacher, Peter: Biblische Theologie des Neuen Testaments I, Göttingen 1992, S. 379f; Hübner, Hans: Biblische Theologie des Neuen Testaments II, Göttingen 1993, S. 321-323. - Worauf Grebe (wie Anm. 1) seine Überzeugung gründet, die hessische Katechismustradition könne „sich in Einklang (...) wissen mit der Urkirche und deren Brauch bei ... der Zählung des Dekalogs“ (S. 42), bleibt unerfindlich.

⁶⁰ Diese Gattung ist nicht alttestamentlich, sondern in der griechischen Gnomik beheimatet und von dort in die jüdische und christliche Tradition eingegangen. Vgl. Berger, Klaus: Formgeschichte des Neuen Testaments, Heidelberg 1984, S. 148-152.

⁶¹ Vgl. die Tabellen bei Seeberg, Alfred: Der Katechismus der Urchristenheit, Leipzig 1903, S. 25-31.

⁶² Die Haustafel ist in der antiken Ökonomik beheimatet und dann in sehr charakteristischer Weise christlich umgeprägt worden. Vgl. Strecker, Georg: Die neutestamentlichen Haustafeln, in: Neues Testament und Ethik. FS Rudolf Schnackenburg, Freiburg 1989, S. 349-375; Weiser, Alfons: Evangelisierung im „Haus“, BZ.NF 34 (1990), S. 63-86; Lips, Hermann von: Die Haustafel als ‚Topos‘ im Rahmen der urchristlichen Paränese, NTS 40 (1994), S. 261-280.

⁶³ Vgl. Peters (wie Anm. 35), S. 98-109.

⁶⁴ Die neutestamentliche Ethik orientiert sich jedenfalls nicht in besonderer Weise am Dekalog; vgl. Reicke (wie Anm. 28), S. 51-53. Entsprechende Lehrbücher erheben die Beziehung zum Dekalog nicht einmal zum Thema: vgl. z.B. Schrage, Wolfgang: Ethik des Neuen Testaments (GNT 4), Göttin-

nämlich eine Fassung des Dekalogs zu schaffen, die für die christliche Unterweisung geeignet ist und sich deshalb stellenweise von den biblischen Wortlauten löst. Schriftgemäßheit ist an diesem Punkt allerdings nicht in korrekter Worttreue gegenüber der Schrift zu haben⁶⁵.

Den immer wieder neu zu gewinnenden vielfältigen Konkretionen des Willens Gottes stehen die Hinweise auf die innere Einheit seines Willens gegenüber, wenn etwa Jesus das Bekenntnis zu dem alleinigen Herrsein Gottes (Dtn 6,4) als „höchstes Gebot“ bezeichnet und es dann sogleich in dem Doppelgebot der Gottes- und Nächstenliebe (Dtn 6,5; Lev 19,18) entfaltet (Mk 12,28-34 parr), wenn Paulus einerseits die Gebote der zweiten Tafel des Dekalogs im Liebesgebot (Röm 13,8f), andererseits den Willen Gottes als solchen auch ohne jeden alttestamentlichen Bezug als das „Gute und Wohlgefällige und Vollkommene“ (Röm 12,2), zusammenfaßt oder wenn Luther alle Einzelgebote als Explikation des ersten Gebots versteht, indem er die Erklärungen aller Gebote mit der Wiederholung der Erklärung des ersten Gebots beginnen läßt⁶⁶.

Alle einzelnen Ge- und Verbote tragen ihre Begründung also nicht in sich selbst – etwa aufgrund einer rationalen Plausibilität, menschliches Gemeinschaftsleben bestandssichernd und -fördernd zu organisieren. Vielmehr gewinnt in ihnen die Ausrichtung auf den einen Gott als absolut lebensbestimmende Mitte menschlicher Existenz ihren lebensmäßigen Ausdruck, neutestamentlich aufgrund der unter der Herrschaft Christi gewonnenen geistlichen Freiheit. Von daher sind rein formale Normierungen geradezu ausgeschlossen; denn dieser eine Gott begleitet seine Menschen ja geschichtsmächtig⁶⁷. Seine jeweiligen Entscheidungen erfordern entsprechende Verhaltensentscheidungen auf seiten der Menschen⁶⁸. Indem der Dekalog an dieser Grundstruktur teilhat, wird eine biblische Ethik auch von ihm her begründet⁶⁹.

gen 1982; Schulz, Siegfried: Neutestamentliche Ethik (ZGB), Zürich 1987; Lohse, Eduard: Theologische Ethik des Neuen Testaments (ThW 5,2), Stuttgart 1988.

⁶⁵ Wenn der „Katholische Katechismus“ (wie Anm. 42) den biblischen Wortlaut zur Grundlage wählt, zugleich aber an der kirchlichen Zählweise festhält, ergibt sich beim 9. und 10. Gebot eine Doppelung (S. 629-639). Auch geht es nicht ohne Umdeutungen des biblischen Textes: „Die göttliche Weisung untersagt jede von Menschenhand angefertigte Darstellung Gottes... Die christliche Bilderverehrung widerspricht nicht dem ersten Gebot“ (S. 548), oder: „Der Sonntag unterscheidet sich ausdrücklich vom Sabbat, anstelle dessen er, in Erfüllung des Sabbatgebotes, von den Christen allwöchentlich am Folgetag des Sabbats gefeiert wird“ (S. 556). Solche Modifikationen werden trotz der Behauptung vorgenommen: Die zehn Gebote „sind unveränderlich, sie gelten immer und überall“ (S. 535). Unter diesem Interesse wird nun wiederum der Israelbezug nivelliert: „Der eine und wahre Gott offenbart seine Herrlichkeit zunächst dem Volk Israel. Mit der Offenbarung Gottes wird auch die Berufung und das wahre Wesen des Menschen geoffenbart“ (S. 537).

⁶⁶ Vgl. GrKat, 1. Gebot § 45: „wo das Herz wohl mit Gott dran ist und dies Gepot gehalten wird, so gehen die andern alle hernach“ (BSLK, S. 572, 12-14). Vgl. Schunck (wie Anm. 20), S. 60f; Beutel, Albrecht: „Gott fürchten und lieben“. Luthers Katechismusformel. Genese und Gehalt, ThLZ 121 (1996), Sp. 511-524. – Mit dem ersten Gebot stellt Luther zugleich das vierte besonders heraus und nimmt damit eine grundlegende Strukturierung vor; vgl. Wenz (wie Anm. 22), S. 415-426.

⁶⁷ Vgl. Schmidt (wie Anm. 24), S. 23f.

⁶⁸ Schon Luther macht dies in Abwehr eines fundamentalistischen Schriftverständnisses drastisch deutlich: „Lieben rotten geyster, es ist war, Got hat es Mosi gepoten, hat also zum volck geredt, Aber wyr sind noch nicht das volck. Lieber, Gott hat auch mit Adam geredt, Ich byn darumb nicht Adam, Er hat Abraham gepotten, Er soll seyren son erwürgen, Ich bin darumb nicht Abraham, das ich meynen son erwurge, also hat er auch mit David geredt, Ist alles Gottes wort. Gottes wort hyn, Gottes wort her, ich mus wissen und achthaben, zu wem das wort Gotes geredt werde“ (wie Anm. 21, S. 384,8-15), und weiter: „Ja lieber gesel, es heyst, ob es (sc. das jeweilige Wort Gottes) dyr geredt sey. Got redet auch wol zun Engeln, holtz, vischen, vogeln, thieren und zu allen creatures, es gehet darumb mich nicht an, ich soll auff das sehen, das mich betrifft, das myr gesagt ist, da mit er mich manet, treibt und foddert“ (388,10-14). Solche geschichtliche Differenzierung ergibt sich aus der Eigenart der biblischen

Mit der inzwischen für die kirchliche Praxis in der SELK gefallenen Entscheidung, ausschließlich nach Luthers Kleinem Katechismus zu unterrichten, ist die Frage nach dem Umgang mit der Heiligen Schrift noch nicht ausgestanden. Den unterschiedlichen Auffassungen über Bindung an den Wortlaut und christlicher Auslegung und Anwendung des Wortes Gottes wurde zwar keine kirchentrennende Bedeutung zugemessen⁷⁰; die mauritanischen Verbesserungspunkte wurden seitens der Renitenz nicht mehr als „das eigentliche kirchliche Erbe“ angesehen⁷¹. Dennoch zeichnen sich hier deutlich unterschiedliche hermeneutische Ansätze ab, die sich auch weiterhin im theologischen Gespräch auswirken werden. Der sehr differenzierten Weise, wie sie bei Luther zu beobachten ist, steht eine mehr direkte Weise gegenüber, wie der hessische Katechismus das Schriftwort aufnimmt⁷².

Gottesoffenbarung. Dieser hermeneutische Ansatz Luthers lässt sich fruchtbar machen für eine moderne Schrifthermeneutik; vgl. Voelz, James W.: *What Does This Mean? Principles of Biblical Interpretation in the Post-Modern World*, Concordia Publishing House St. Louis/MO 1995, S. 337-339. – Wie das Kerygma, so ist auch die Ethik bei Paulus „in die umfassende Darstellung des Heilsablaufs geschichtlich integriert... Letztlich ist die Grundlage der Ethik keine andere als die der ganzen Theologie, nämlich die Gerechtigkeit Gottes, auf der nach Röm 1,17 alles aufgebaut ist“ (Betz, Hans Dieter: *Das Problem der paulinischen Ethik [Röm 12,1-2]*, ZThK 85 [1985], S. 199-218, dort S. 218).

⁶⁹ Vgl. Waschke, Ernst-Joachim: „Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist...“ (Mi 6,8). Zur Frage nach dem Begründungszusammenhang einer biblischen Ethik am Beispiel des Dekalogs (Ex 20/Dtn 5), ThLZ 118 (1993), Sp. 379-388.

⁷⁰ Indem die „Vereinbarung“ von 1950 (wie Anm. 6) die praktischen Umsetzungen der „Verbesserungspunkte“ als „herkömmliche Bräuche und Ordnungen“ bezeichnet, wertet sie die dahinterstehende Grundfrage der Schriftauslegung nicht als die Kirchenlehre betreffend.

⁷¹ „Was ist denn unser kirchliches Erbe? Ich denke dabei nicht an die Besonderheiten in Katechismus und Bräuchen unseres gottesdienstlichen Lebens, die jedem nach Hessen kommenden Lutheraner bei uns auffallen und die wir allerdings als ein Erbe aus der Zeit des Landgraf (!) Moritz vor 350 Jahren überkommen und festgehalten haben. Sie waren in der Geschichte unserer freien Kirchen ein heißes Eisen... Ich denke, das liegt hinter uns. Sie sind kein Hindernis gewesen, uns vor Jahrzehnten zu verbünden und jetzt zu vereinigen. Und wenn man sie so ansieht, wie wir selber sie ansehen, nämlich: nicht als ‚reformierten Sauerteig‘, sondern als ‚biblisch‘ vertretbare Zeremonien – sollten sie dann einem ‚Lutheraner‘ an Hand von Augsburg. Conf. Art. 7 nicht tragbar sein?“ (Rausch, Ed.: *Eine Diözese stellt sich vor. Etwas über die niederhessische Diözese*, Unter dem Kreuze 65 [1951], S. 56-58, dort S. 57).

⁷² Die Befürworter des hessischen Katechismus wird man gewiß nicht den „Biblizisten“ aller Zeiten zurechnen können, „die das alttestamentliche ‚Gesetz‘ unmittelbar ohne Befragung des Neuen Testaments auf sich bezogen“ (Junker, Thomas: *Grundzüge lutherischer Hermeneutik*, Lutherische Beiträge 3 [1998], S. 47-93, dort S. 55); denn sie erschlossen das Textverständnis aus dem Gesamtzusammenhang der Heiligen Schrift. Dennoch traten sie für eine korrekte Verwendung des biblischen Wortlauts ein. Andererseits wird es bei Wahrung eines wörtlichen Textverständnisses kaum möglich sein, „das Gesetz, in dem Gott seinen Willen in Geboten und Verboten kundgegeben hat,“ aufzuteilen und zu erweisen, daß es „teils allgemein und für alle Zeiten gültig, teils nur unter gewissen Umständen und zu gewisser Zeit gegeben“ ist (ebd.). Eine solche Unterscheidung zwischen unveränderlich-allgemein und zeitgebunden-spezial wäre von außen an die Texte herangetragen. Gottes ursprünglichen Willen wird man immer nur in geschichtlichen Ausprägungen finden können; weder sind Teile des Gesetzes „abgetan“ (ebd.), noch sind andere zeitlos gültig. Alle bedürfen der Interpretation, um Gottes Weisung daraus zu hören, wie Luther von dem je unterschiedlichen „Gebrauch“ desselben Wortlauts bei Juden und Christen redet. Und insofern ergibt sich meines Erachtens durchaus eine Notwendigkeit, neu nach einer biblischen Hermeneutik zu fragen. Zeitlosigkeit herrscht auch in dem Sinne: „Die Regeln selbst standen aber immer fest“ (ebd., S. 90), nicht. Jede Zeit hat ihr Verständnis gesucht, und durch Gottes Geist haben es Menschen immer wieder auch gefunden. – Als Versuch, eine die Zeiten in ihrer Unterschiedlichkeit übergreifende Geltung der Zehn Gebote in unveränderten grundlegenden Strukturen aufzudecken, ohne sich auf einen bestimmten sich durchhaltenden Wortlaut zu beziehen, vgl. Günther, Hartmut: *Die Zehn Gebote in der Heiligen Schrift und im Leben der Christen heute*, LuThK 5 (1981), S. 56-65.

Während die Verfechter des hessischen Katechismus sich auf Mt 5,18 beriefen und demzufolge am Wortlaut des Alten Testaments festhielten, ihn dann aber doch nicht konsequent wörtlich verstanden, unterschied Luther zwischen einer äußerlichen Gebotserfüllung, die durch die biblischen Wortlaute geregelt ist, und der inneren Herzensstellung zu Gott, die in Christus letztlich überhaupt auf keine konkreten Anweisungen angewiesen ist⁷³. Dieses geistliche Gesetzesverständnis ist in einer Weise des Schriftverständnisses und der Schriftauslegung begründet, für die nicht allein der Wortlaut selbst, sondern auch die Berücksichtigung der jeweiligen Adressaten, der Situationen und der theologischen Zusammenhänge entscheidend ist. Im Katechismus, „welcher der ganzen heiligen Schrift kurzer Auszug und Abschrift ist“⁷⁴, kann Luther sich dementsprechend durchaus von dem Wortlaut der Schrift lösen und der Formulierung einer als sachgerecht beurteilten kirchlichen Tradition folgen.

→ „*Lutherische Theologie und Kirche*“ (LuThK) ist die Vierteljahrszeitschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie. Herausgeberin: Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oberursel (bei Frankfurt am Main). Weitere Informationen: <http://www.lthh-oberursel.de>

⁷³ „Nach Luther meint also das in aller Menschen Herzen eingegrabene Gesetz nichts Geringeres als die selbstlose Gottes- und Nächstenliebe Jesu Christi“ (Peters [wie Anm. 22], S. 72).

⁷⁴ GrKat, Vorrede § 18 (BSLK, S. 552,31-33).